

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/6753 –

### Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2011

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollen Aspekte näher beleuchten, die von der offiziellen monatlichen Statistik ausgeblendet werden.

So gab es im Jahr 2010 nicht nur 41 332 Asylverfahren und etwa 10 000 Flüchtlingsanerkennungen. Es wurden zudem über 11 000 Verfahren eingeleitet, mit denen der Flüchtlingsstatus bereits anerkannter Flüchtlinge noch einmal überprüft wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4627). Dies ist nach deutschem Recht drei Jahre nach der Anerkennung obligatorisch. In über 2 500 Fällen führte im Jahr 2010 ein solches Verfahren zum Widerruf vorheriger Anerkennungen, etwa wegen geänderter Bedingungen im Herkunftsland, betroffen waren überwiegend irakische Flüchtlinge. Die Widerrufsquote betrug im Jahr 2010 zwar nur 16,4 Prozent, und diese behördlichen Widerrufe wurden bei einer gerichtlichen Anfechtung auch nur zu knapp 25 Prozent bestätigt. Widerrufe sind für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – jedoch unabhängig vom Verfahrensausgang sehr belastend und beschäftigen Behörden und Gerichte in arbeitsaufwändigen Verfahren.

Die deutsche Widerrufspraxis ist ungeachtet aller Harmonisierungsbestrebungen in der EU einzigartig restriktiv: Kein anderes EU-Land kennt obligatorische Widerrufsprüfungen nach einer bestimmten Zeitdauer, in keinem anderen Land gibt es Widerrufe in vergleichbarer Zahl, viele Länder verzeichnen sogar überhaupt keine oder nur vereinzelte Widerrufe. In Deutschland gab es im Zeitraum 2005 bis 2010 über 100 000 Widerrufsverfahren und 38 500 Asylwiderrufe. Damit gab es beinahe so viele Widerrufe wie Anerkennungen (knapp 41 000). Unter anderem deshalb sinkt die Zahl der in Deutschland lebenden anerkannten Flüchtlinge seit Jahren: Ende 2010 waren es nur gut 115 000 mit einem Flüchtlingsstatus, Ende 1997 lebten noch über 200 000 Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland.

Im Jahr 2010 wurden über 23 000 Klagen gegen eine ablehnende Asylentscheidung erhoben. Nur 36 Prozent dieser Klagen wurden von den Gerichten

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

abgelehnt, bei afghanischen Asylsuchenden waren es sogar nur 13,9 Prozent. 41,8 Prozent der klagenden afghanischen Staatsangehörigen wurden durch die Gerichte nachträglich als Flüchtlinge anerkannt (377 Personen), bei weiteren 44,3 Prozent der Entscheidungen gab es „sonstige Verfahrenserledigungen“, häufig Klagerücknahmen nach Zusage eines Schutzstatus.

Bei 22,8 Prozent aller Asylgesuche im Jahr 2010 war das BAMF der Auffassung, dass ein anderes Land der Europäischen Union nach der EU-Dublin-Verordnung zuständig sei. Das Land, das dabei mit Abstand am häufigsten er sucht wurde, Asylsuchende aus Deutschland zu übernehmen (knapp 2 500 Er suchen), war ausgerechnet das völlig überforderte Griechenland. Besonders brisant: Während nach Angaben der europäischen Statistikbehörde Eurostat Asylsuchende im Jahr 2009 in Deutschland zu 36,5 Prozent als schutzbedürftig anerkannt wurden, lag diese Quote in Griechenland bei nur 0,1 Prozent.

37,4 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2010 waren minderjährige Kinder.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauert im Durchschnitt etwa ein halbes Jahr, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung inklusive Gerichtsverfahren vergeht im Durchschnitt ein gutes Jahr.

1. Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach § 16a des Grundgesetzes, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des BAMF im zweiten Quartal 2011, und wie lauten die jeweiligen Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und der Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung (staatliche/nichtstaatliche Verfolgung); Flüchtlingsschutz (staatliche/nichtstaatliche Verfolgung); subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 2 und 5 AufenthG (unmenschliche Behandlung), subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 3 AufenthG (Todesstrafe), subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG (bewaffnete Konflikte), subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG (sonstige existenzielle Gefahren)?

Die sogenannten Gesamtschutzquoten im Sinne der Frage können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2011	Gesamtschutz		2. Quartal 2011	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2 538	20,0	Herkunftsländer gesamt	2 395	22,8
darunter			darunter		
Afghanistan	630	35,9	Afghanistan	594	34,4
Irak	681	49,3	Irak	760	53,3
Serbien	8	0,3	Iran	358	54,6
Iran	393	51,1	Syrien	38	20,4
Syrien	103	21,1	Serbien	7	0,6
Türkei	36	7,9	Türkei	53	12,7
Russische Föderation	46	11,9	Pakistan	33	15,7
Kosovo	20	3,1	Russische Föderation	52	13,6
Pakistan	28	9,2	Kosovo	5	0,9
Mazedonien	3	0,4	Mazedonien	1	0,2

	1. Quartal 2011		2. Quartal 2011	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Asylberechtigung	154	1,2	167	1,6
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	1 643	12,9	1 563	14,9
Subsidiärer Schutz nach				
§ 60 II AufenthG	80	0,6	68	0,6
§ 60 III AufenthG	0	0,0	2	0,0
§ 60 V AufenthG	6	0,0	–	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	582	4,6	526	5,0
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	73	0,6	68	0,6
Gesamtsschutz	2 538	20,0	2 395	22,8

- Wie viele Widerrufsverfahren wurden im zweiten Quartal 2011 eingeleitet, und wie lautet der Vergleichswert des vorherigen Quartals (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
- Wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in den vorgenannten Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten benennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2011	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	ins- gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts- länder gesamt	5 201	3 680	103	2,8	84	2,3	32	0,9	3 461	94,0
Irak	2 759	1 712	6	0,4	32	1,9	–	–	1 674	97,8
Türkei	529	364	62	17,0	19	5,2	6	1,6	277	76,1
Iran	335	276	6	2,2	1	0,4	–	–	269	97,5
Russische Föderation	203	183	1	0,5	4	2,2	1	0,5	177	96,7
Afghanistan	179	132	1	0,8	–	–	7	5,3	124	93,9
Eritrea	155	132	–	–	1	0,8	–	–	131	99,2
Sri Lanka	119	80	2	2,5	1	1,3	–	–	77	96,3
Syrien	110	71	–	–	2	2,8	–	–	69	97,2
Kosovo	104	92	10	10,9	2	2,2	3	3,3	77	83,7
Aserbaidshan	98	95	–	–	2	2,1	1	1,1	92	96,8

2. Quartal 2011	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	ins- gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts- länder gesamt	3 693	4 795	74	1,5	82	1,7	53	1,1	4 586	95,6
Irak	2 063	2 741	–	–	18	0,7	1	0,0	2 722	99,3
Türkei	364	396	33	8,3	9	2,3	9	2,3	345	87,1
Iran	268	292	8	2,7	2	0,7	2	0,7	280	95,9
Afghanistan	131	186	1	0,5	1	0,5	8	4,3	176	94,6
Eritrea	111	89	–	–	–	–	–	–	89	100,0
Russische Föderation	102	157	–	–	3	1,9	–	–	154	98,1
Sri Lanka	69	73	–	–	–	–	–	–	73	100,0
Syrien	69	56	3	5,4	–	–	2	3,6	51	91,1
Kosovo	55	115	12	10,4	2	1,7	8	7,0	93	80,9
Pakistan	51	52	–	–	–	–	–	–	52	100,0

4. Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer im bisherigen Jahr 2011 (soweit bekannt) bis zu einer behördlichen, wie lange war sie bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und den jeweiligen Vergleichswert für 2010 angeben)?

Zahlen zu der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im laufenden Jahr 2011 liegen noch nicht vor. Die sonstigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Halbjahr 2011	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	5,8
darunter:	
Irak	4,4
Pakistan	6,6
Türkei	7,2
Serbien	2,7
Syrien	6,1
Kosovo	5,5
Afghanistan	6,8
Mazedonien	3,2
Russische Föderation	8,0
Iran	7,0

1. Halbjahr 2010	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	8,1
darunter:	
Afghanistan	6,7
Irak	5,0
Iran	10,3
Kosovo	8,3
Russische Föderation	10,3
Serbien	6,8
Somalia	6,0
Syrien	9,6
Türkei	10,2
Vietnam	3,2

Jahr 2010	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	12,9
darunter:	
Afghanistan	11,2
Irak	10,7
Iran	14,7
Kosovo	11,5
Mazedonien	3,8
Russische Föderation	24,9
Serbien	7,0
Somalia	6,6
Syrien	15,2
Türkei	19,3

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im zweiten Quartal 2011 eingeleitet, und wie lautet der Vergleichswert des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern (EURODAC: Datenbank für Fingerabdrücke von Asylbewerbern) basierenden Verfahren und die Quote der Verfahren nach „illegalem“ Grenzübertritt ohne Asylgesuch angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Verfahren nach „illegalem“ Grenzübertritt ohne Asylgesuch werden nicht gesondert erfasst.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
1. Quartal 2011	10 812	2 421	22,4	70,1
2. Quartal 2011	9 692	2 110	21,8	72,4

- a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2011 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		2. Quartal 2011 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Afghanistan	358	14,8	Russische Föderation	229	10,9
Russische Föderation	289	11,9	Afghanistan	213	10,1
Somalia	245	10,1	Somalia	184	8,7
Serbien	176	7,3	Tunesien	135	6,4
Irak	159	6,6	Irak	121	5,7
Georgien	105	4,3	Serbien	107	5,1
Kosovo	94	3,9	Georgien	102	4,8
Iran	84	3,5	Kosovo	85	4,0
Türkei	72	3,0	Syrien	79	3,7
Ungeklärt	62	2,6	Algerien	77	3,6

1. Quartal 2011 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		2. Quartal 2011 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Italien	505	20,9	Italien	506	24,0
Polen	296	12,2	Polen	264	12,5
Schweden	278	11,5	Frankreich	204	9,7
Frankreich	212	8,8	Schweden	179	8,5
Österreich	139	5,7	Schweiz	139	6,6
Norwegen	130	5,4	Österreich	113	5,4
Ungarn	123	5,1	Belgien	105	5,0
Belgien	116	4,8	Norwegen	94	4,5
Griechenland	99	4,1	Ungarn	82	3,9
Niederlande	97	4,0	Niederlande	80	3,8

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung (DublinV), humanitäre Fälle nach Artikel 15 DublinV) gab es in den benannten Zeiträumen, und wieso wird die Zahl der Selbsteintritte trotz der erheblich gestiegenen rechtlichen und politischen Bedeutung von Selbsteintritten (nicht nur in Bezug auf Griechenland) nach wie vor nicht statistisch erfasst?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst. Die Zahl der Selbsteintritte wird statistisch nicht erhoben, da sie zur Durchführung der diesbezüglichen Aufgaben nicht erforderlich ist.

	1. Quartal 2011	2. Quartal 2011
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	601	539
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	1 860	1 611
davon Ablehnungen nach Art. 15 Dublin II	3	3
davon Zustimmungen nach Art. 15 Dublin II	0	3

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland – differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2011 Herkunftsländer	Überstellungen		2. Quartal 2011 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	777		gesamt	715	
darunter:			darunter:		
Russische Föderation	84	10,8	Afghanistan	84	11,7
Afghanistan	78	10,0	Somalia	69	9,7
Georgien	65	8,4	Irak	65	9,1
Somalia	58	7,5	Russische Föderation	63	8,8
Irak	47	6,0	Georgien	46	6,4
Kosovo	45	5,8	Serbien	26	3,6
Serbien	41	5,3	Tunesien	26	3,6
Iran	40	5,1	Algerien	25	3,5
Türkei	27	3,5	Iran	23	3,2
Ungeklärt	23	3,0	Kosovo	22	3,1

1. Quartal 2011 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		2. Quartal 2011 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	777		gesamt	715	
darunter:			darunter:		
Italien	154	19,8	Italien	146	20,4
Polen	97	12,5	Frankreich	84	11,7
Schweden	85	10,9	Polen	82	11,5
Frankreich	72	9,3	Schweden	79	11,0
Norwegen	65	8,4	Norwegen	53	7,4
Österreich	59	7,6	Schweiz	45	6,3
Belgien	52	6,7	Niederlande	43	6,0
Schweiz	36	4,6	Österreich	32	4,5
Niederlande	28	3,6	Ungarn	24	3,4
Spanien	26	3,3	Belgien	22	3,1
Griechenland	0	0	Griechenland	0	0



- d) Wie hoch war der Anteil der in Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-Verfahren bzw. Überstellungen?

Im ersten Quartal 2011 hat die Bundespolizei 127 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 77 Überstellungen vollzogen. Im zweiten Quartal 2011 hat die Bundespolizei 118 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 87 Überstellungen vollzogen.

- e) Wie hoch war die Zahl der Ersuchen und Überstellungen im Jahr 2010 und im ersten Halbjahr 2011 im Vergleich, und zwar sowohl der von Deutschland ausgehenden wie auch der an Deutschland gerichteten Überstellungen und Ersuchen (bitte nach allen EU-Mitgliedstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten		Überstellungen von Deutschland an die Mitgliedstaaten	
	2010	Halbjahr 2011	2010	Halbjahr 2011
Österreich	473	252	179	91
Belgien	379	220	175	74
Bulgarien	83	29	17	6
Zypern	10	11	3	1
Tschechische Republik	85	44	28	15
Dänemark	77	70	30	25
Estland	6			1
Spanien	166	145	76	42
Finnland	64	29	21	9
Frankreich	613	417	225	156
Griechenland	2 458	99	55	
Ungarn	443	205	200	49
Irland	8	7	6	3
Italien	1 159	1 014	395	300
Litauen	69	41	25	16
Luxemburg	20	11	9	4
Lettland		9		7
Malta	105	108	18	20
Niederlande	297	176	101	71
Polen	1 128	561	545	179
Portugal	10	18	7	
Rumänien	69	67	28	26
Schweden	698	462	311	164
Slowenien	52	14	22	11
Slowakische Republik	90	31	26	12
Vereinigtes Königreich	108	50	18	11
Ersuchen/Überstellungen nach Dublin II-Verordnung insgesamt	9 432	4 542	2 847	1 490

von Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland		Überstellungen von den Mitgliedstaaten an Deutschland	
	2010	Halbjahr 2011	2010	Halbjahr 2011
Österreich	118	70	63	30
Belgien	561	250	192	87
Bulgarien	6	10		
Zypern	2			
Tschechische Republik	15	12	9	2
Dänemark	59	44	38	30
Estland		2		
Spanien	5	3	1	1
Finnland	73	17	27	8
Frankreich	579	246	218	62
Griechenland	8	46	5	16
Ungarn	6	8	4	2
Irland	3	7		1
Italien	64	38	6	6
Litauen	2		1	
Luxemburg	18	19	8	13
Niederlande	212	113	118	59
Polen	25	19	15	9
Portugal	5	2	4	2
Rumänien	4	5	2	1
Schweden	279	195	132	78
Slowenien	4	5	1	
Slowakische Republik	7	3	3	
Vereinigtes Königreich	243	103	136	64
Ersuchen/Überstellungen nach Dublin II-Verordnung insgesamt	2 885	1 523	1 306	632

6. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2011 (bitte auch den Vergleichswert des vorherigen Quartals nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen bzw. bei unter 18-Jährigen?

Die Angaben hierzu können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im 2. Quartal 2011 bei 46,5 Prozent (1. Quartal 2011: 40,2 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 31,9 Prozent (1. Quartal 2011: 29,5 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 30,9 Prozent (1. Quartal 2011: 24,9 Prozent).

		1. Quartal 2011		4. Quartal 2010	
		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		10 812		9 692	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahren insgesamt		4 112	38,0 %	3 377	34,8 %
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahren		3 391	31,4 %	2 801	28,9 %
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren		197	1,8 %	172	1,8 %
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG		512	4,7 %	438	4,5 %
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahren		721	6,7 %	576	5,9 %
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)		409	3,8 %	307	3,2 %

7. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2011 (bitte wie in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/4627 zu Frage 7 darstellen, soweit Daten vorliegen), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens lassen sich machen (diesbezüglich bitte auch die Vergleichswerte für die Jahre 2010 und 2009 nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Erst- und Folgeanträge									
Januar – Mai 2011	ingelegte Klagen, Beru- fungen, Revi- sionen	Gerichtsentscheidungen						anhän- gige Rechts- mittel	
		Art. 16a/ Flüchtlingsschutz/ subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunfts- länder gesamt	10 374	8 198	629	7,7	3 000	36,6	4 569	55,7	23 241
darunter									
Serbien	1 974	1 562	4	0,3	441	28,2	1 117	71,5	2 879
Afghanistan	1 776	591	136	23,0	129	21,8	326	55,2	3 639
Irak	882	996	59	5,9	562	56,4	375	37,7	2 482
Kosovo	642	431	12	2,8	151	35,0	268	62,2	1 085
Mazedonien	582	729	0	0,0	196	26,9	533	73,1	1 185
Iran	480	365	80	21,9	93	25,5	192	52,6	1 168
Syrien	474	423	98	23,2	163	38,5	162	38,3	1 410
Türkei	430	489	45	9,2	158	32,3	286	58,5	1 121
Russische Föderation	364	214	7	3,3	77	36,0	130	60,7	1 033
Pakistan	304	155	30	19,4	75	48,4	50	32,3	582

Widerrufsverfahren									
Januar – Mai 2011	eingelegte Klagen, Beru- fungen, Revi- sionen	Gerichtsentcheidungen							anhän- gige Rechts- mittel
		Widerruf Art. 16a/ Flüchtlings- eigenschaft/ subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rück- nahmen)			
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		
Herkunfts- länder gesamt	239	425	149	35,1	109	25,6	167	39,3	1 146
darunter									
Türkei	96	175	43	24,6	67	38,3	65	37,1	374
Irak	36	63	41	65,1	3	4,8	19	30,2	250
Kosovo	14	16	8	50,0	1	6,3	7	43,8	44
Afghanistan	12	20	5	25,0	4	20,0	11	55,0	95
Korea (Demo- kratische Volksrepublik)	11	1	0	0,0	1	100,0	0	0,0	20
Togo	11	35	4	11,4	10	28,6	21	60,0	51
Iran	7	15	1	6,7	9	60,0	5	33,3	34
Jordanien	5	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	5
Angola	3	2	0	0,0	1	50,0	1	50,0	15
Armenien	3	8	4	50,0	0	0,0	4	50,0	17

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge	Verfahrensdauer Widerruf
2009	16,7	14,5
2010	11,0	18,1
Jan – Mai 2011	9,0	23,1

8. Wie rechtfertigt das BAMF seine restriktive Entscheidungspraxis in Bezug auf afghanische Flüchtlinge, die im Jahr 2010 nach einer Klage gegen eine behördliche Ablehnung zu fast 42 Prozent (und damit fast vier Mal so oft wie im Durchschnitt) durch gerichtliche Entscheidungen als schutzbedürftig anerkannt wurden, obwohl sich die Sicherheitslage in Afghanistan im Jahr 2010 gegenüber den Vorjahren nach übereinstimmenden Berichten noch einmal verschlechtert hat?

Auf die Antwort zu Frage 7a in der Bundestagsdrucksache 17/5882 wird Bezug genommen.

- a) In wie vielen Fällen der „sonstigen Verfahrenserledigungen“ bei Klagen afghanischer Asylsuchender wurde im Jahr 2010 ein Schutzstatus erteilt?

Hierzu liegen keine statistischen Informationen vor.

- b) Für welche Landesteile in Afghanistan geht das BAMF vom Vorliegen von Abschiebungshindernissen zumindest in Bezug auf bestimmte Gruppen nach Satz 1 oder 2 (bitte differenzieren) von § 60 Absatz 7 AufenthG aus (bitte begründen)?

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfolgt immer auf Einzelfallbasis. Allein die Herkunft aus einem bestimmten Landesteil reicht für die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach diesen Vorschriften grundsätzlich noch nicht aus. Insbesondere kommt ein Abschiebungsverbot wegen Gefahren im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG regelmäßig nicht in Betracht. Hierfür fehlt es meist bereits an der erforderlichen akuten Gefährdung für Leib und Leben. In Ausnahmefällen, wenn gefahrerhöhende individuelle Merkmale hinzukommen, kann jedoch eine extreme Gefahrenlage im Sinne des § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG gegeben sein.

- c) Welche Oberverwaltungsgerichte vertreten eine andere Rechtsauffassung als der in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/5882 zu Frage 7a von der Bundesregierung benannte Bayerische Verwaltungsgerichtshof?

Eine vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) abweichende aktuelle obergerichtliche Entscheidung, die sich sowohl mit der Rechtsprechung des (BVerwG) (BVerwG, Urt. vom 29. Juni 2010 – 10 C 10.09) als auch des Bayerischen VGH auseinandersetzt, gibt es nicht. Zur Frage einer existentiellen Extremgefahr auch für jüngere, erwerbsfähige und alleinstehende Männer ohne familiären Rückhalt in Afghanistan hat seit den aktuellen Entscheidungen des Bayerischen VGH (jüngst wieder Bayerischer VGH, Urteil vom 31. Mai 2011 – 13a B 10.30186) bisher nur das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschieden. In seinem Beschluss vom 23. Mai 2011 – OVG 3 N 83.11 – hält es die Frage nach einer generellen Existenznot für Rückkehrer aber für entscheidungsunerheblich, da materielle Unterstützung auch durch im Ausland lebende Angehörige geleistet werden könne.

Eine generell andere Auffassung als der Bayerische VGH vertraten zuletzt der Hessische VGH und der VGH Baden-Württemberg (z. B. Hessischer VGH, Urteil vom 26. November 2009 – 8 A 1862/07.A; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Juni 2009 – A 11 S 611/08). Diese Entscheidungen sind nicht mehr aktuell, da sie aus dem Jahr 2009 stammen. Ähnlich begründete Urteile des OVG Rheinland-Pfalz (u. a. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6. Mai 2008 – OVG 6 A 10749/07) wurden vom BVerwG wegen verfahrens- wie materiellrechtlicher Mängel aufgehoben.

- d) Wie lautet die detaillierte Statistik zu Asylgerichtsentscheidungen bezüglich afghanischer Staatsangehöriger für das Jahr 2010 und 2011 (bitte wie in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/6623 zu Frage 5 darstellen, bitte auch nach Monaten differenzieren)?

Die folgenden detaillierten Gerichtsstatistiken nach Monaten haben für jeden Monat jeweils den Stand des 15. des übernächsten Monats (Sechswochenfrist). Die einzelnen Monate können aufgrund darüber hinausgehender nachträglicher Veränderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

2010 Rechtsmittel	Gerichtsentscheidung	Januar	Februar	Maerz	April	Mai	Juni
		Anträge auf Zulassung der Berufung	Ablehnung d. Antrags	1	1	3	-
	Einstellung d. Antrags	-	1	1	-	-	-
	sonstige Einstellung	-	-	-	-	-	-
	Stattgabe d. Antrags bez. § 60 I AufenthG	-	-	-	-	1	-
	Stattgabe d. Antrags bez. § 60 II-V+VII AufenthG	-	-	-	-	2	1
	Stattgabe d. Antrags bez. Abschiebungsandrohung	-	-	-	-	-	-
	Stattgabe d. Antrags bez. Art. 16a GG	-	-	-	-	-	-
<b>Anträge auf Zulassung der Berufung</b>		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>-</b>	<b>3</b>	<b>13</b>
Berufungen	abgelehnt	-	-	-	-	-	3
	Abschiebungsverbot gem. § 60 VII S.1 AufenthG	-	1	-	1	-	-
	Abschiebungsverbot gem. § 60 VII S.2 AufenthG	-	2	-	-	-	-
	Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	-	8	-	-	-	6
	kein Widerruf/keine Rücknahme § 60 II-VII Aufe	1	-	-	-	-	-
	kein Widerruf/keine Rücknahme Art. 16a GG	-	-	1	-	-	-
	sonstige Einstellung	-	3	3	-	6	9
<b>Berufungen</b>		<b>1</b>	<b>14</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>18</b>
Klagen	Abgelehnt	-	-	8	10	5	4
	Abschiebungsverbot gem. § 60 VII S.1 AufenthG	7	11	16	21	22	23
	Abschiebungsverbot gem. § 60 VII S.2 AufenthG	-	1	4	14	3	7
	Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	1	1	1	1	4	1
	Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG (Fam.A	-	-	-	2	-	-
	aufgehoben; kein neuer Bescheid	-	-	-	-	-	-
	aufgehoben; neuer Bescheid	-	-	2	1	-	3
	Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylVfG	1	1	1	-	-	3
	kein Abschiebungshindernis	-	-	-	2	1	-
	kein weiteres Verfahren durchzuführen	-	-	-	-	-	-
	kein Widerruf/keine Rücknahme § 60 I AufenthG	3	1	-	1	-	1
	kein Widerruf/keine Rücknahme § 60 II-VII Aufe	-	-	-	1	1	1
	kein Widerruf/keine Rücknahme Art. 16a GG	-	-	1	-	-	1
	kein Wiederaufnahmeverfahren	-	5	-	-	-	1
	o.u. abgelehnt	1	-	-	1	-	-
	Prozesserledigungen	-	1	-	-	1	-
	sonstige Einstellung	11	32	22	31	8	23
	Unzulässig (and. Staat zuständig)	-	-	-	-	-	1
	Widerruf § 60 I AufenthG	-	-	-	-	-	-
	Widerruf § 60 II-VII AufenthG	1	-	1	-	-	-
<b>Klagen</b>		<b>25</b>	<b>53</b>	<b>56</b>	<b>85</b>	<b>45</b>	<b>69</b>
Nichtzulassungsbeschwerden	Ablehnung d. Antrags	-	-	1	-	-	-
	sonstige Einstellung	1	-	-	-	1	-
	Stattgabe d. Antrags bez. § 60 II-V+VII AufenthG	-	-	-	-	-	9
	zurückverw. Vorinstanz	-	-	-	-	-	-
<b>Nichtzulassungsbeschwerden</b>		<b>1</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
Revisionen	sonstige Einstellung	1	-	-	-	-	-
	zurückverw. Vorinstanz	-	-	-	1	-	-
<b>Revisionen</b>		<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamt</b>		<b>29</b>	<b>69</b>	<b>65</b>	<b>87</b>	<b>55</b>	<b>109</b>

2010 Rechtsmittel	Gerichtsentscheidung	Monat					
		Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Anträge auf Zulassung der Berufung	Ablehnung d. Antrags	-	5	1	6	-	4
	Einstellung d. Antrags	1	1	1	-	-	1
	sonstige Einstellung	-	-	-	-	1	-
	Stattgabe d. Antrags bez. § 60 I AufenthG	-	-	2	-	1	-
	Stattgabe d. Antrags bez. § 60 II-V+VII AufenthG	-	6	4	1	3	-
	Stattgabe d. Antrags bez. Abschiebungsandrohung	-	-	-	-	1	-
	Stattgabe d. Antrags bez. Art. 16a GG	-	-	-	-	-	1
<b>Anträge auf Zulassung der Berufung</b>		<b>1</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>6</b>
Berufungen	abgelehnt	-	-	-	-	-	-
	Abschiebungsverbot gem. § 60 VII S.1 AufenthG	-	-	-	-	-	-
	Abschiebungsverbot gem. § 60 VII S.2 AufenthG	-	-	-	-	-	-
	Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	-	-	-	-	-	-
	kein Widerruf/keine Rücknahme § 60 II-VII Aufe	-	-	-	-	-	-
	kein Widerruf/keine Rücknahme Art. 16a GG	-	-	-	-	-	-
	sonstige Einstellung	4	1	-	5	-	-
<b>Berufungen</b>		<b>4</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>5</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Klagen	abgelehnt	4	15	9	8	5	29
	Abschiebungsverbot gem. § 60 VII S.1 AufenthG	11	28	22	10	24	18
	Abschiebungsverbot gem. § 60 VII S.2 AufenthG	1	6	-	-	-	2
	Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	1	9	7	3	2	12
	Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG (Fam.A)	-	-	-	-	-	-
	aufgehoben; kein neuer Bescheid	-	1	-	-	-	-
	aufgehoben; neuer Bescheid	-	3	-	-	-	2
	Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylVfG	-	1	2	1	2	2
	kein Abschiebungshindernis	-	-	-	-	1	1
	kein weiteres Verfahren durchzuführen	-	1	-	1	1	2
	kein Widerruf/keine Rücknahme § 60 I AufenthG	-	3	1	-	-	-
	kein Widerruf/keine Rücknahme § 60 II-VII Aufe	-	-	-	-	-	-
	kein Widerruf/keine Rücknahme Art. 16a GG	1	-	-	-	-	-
	kein Wiederaufnahmeverfahren	-	-	-	-	1	-
	o.u. abgelehnt	-	-	-	-	-	-
	Prozesserledigungen	-	-	-	1	-	-
	sonstige Einstellung	54	32	18	48	15	44
	Unzulässig (and. Staat zuständig)	-	-	-	3	3	-
	Widerruf § 60 I AufenthG	1	-	-	-	-	-
	Widerruf § 60 II-VII AufenthG	-	1	-	-	-	-
<b>Klagen</b>		<b>73</b>	<b>100</b>	<b>59</b>	<b>75</b>	<b>54</b>	<b>112</b>
Nichtzulassungsbeschwerden	Ablehnung d. Antrags	-	-	-	-	-	-
	sonstige Einstellung	-	-	-	-	-	-
	Stattgabe d. Antrags bez. § 60 II-V+VII AufenthG	1	1	-	-	-	-
	zurückverw. Vorinstanz	1	-	-	-	-	-
<b>Nichtzulassungsbeschwerden</b>		<b>2</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Revisionen	sonstige Einstellung	1	-	-	-	-	-
	zurückverw. Vorinstanz	-	-	-	-	-	-
<b>Revisionen</b>		<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamt</b>		<b>81</b>	<b>114</b>	<b>67</b>	<b>87</b>	<b>60</b>	<b>118</b>



Jan-Mai 2011 Rechtsmittel	Gerichtsentscheidung	Januar	Februar	Maerz	April	Mai
		Anträge auf Zulassung der Berufung	Ablehnung d. Antrags	9	15	8
	Einstellung d. Antrags	1	3	5	-	1
	Stattgabe d. Antrags bez. § 60 I AufenthG	-	5	-	-	-
	Stattgabe d. Antrags bez. § 60 II-V+VII AufenthG	1	1	4	1	-
	Stattgabe d. Antrags bez. Art. 16a GG	-	1	-	1	-
<b>Anträge auf Zulassung der Berufung</b>		<b>11</b>	<b>25</b>	<b>17</b>	<b>3</b>	<b>11</b>
Berufungen	kein Abschiebungshindernis	-	-	-	-	1
	kein Widerruf/keine Rücknahme § 60 II-VII Aufe	-	1	-	-	-
	kein Wiederaufnahmeverfahren	-	1	-	-	-
	sonstige Einstellung	-	-	2	1	2
	Unzulässig (and. Staat zuständig)	-	-	-	-	1
	Widerruf § 60 I AufenthG	-	1	-	-	-
<b>Berufungen</b>		<b>-</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>4</b>
Klagen	abgelehnt	19	14	37	12	44
	Abschiebungsverbot gem. § 60 II AufenthG	-	-	-	-	1
	Abschiebungsverbot gem. § 60 V AufenthG	-	1	-	-	-
	Abschiebungsverbot gem. § 60 VII S.1 AufenthG	6	10	14	33	19
	Abschiebungsverbot gem. § 60 VII S.2 AufenthG	-	2	13	1	8
	Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG	3	3	3	3	9
	aufgehoben; neuer Bescheid	1	-	-	-	-
	Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylVfG	3	3	6	-	5
	kein Abschiebungshindernis	-	-	1	1	4
	kein weiteres Verfahren durchzuführen	1	4	-	-	3
	kein Widerruf/keine Rücknahme § 60 II-VII Aufe	-	1	-	-	-
	Prozesserledigungen	-	-	1	-	-
	sonstige Einstellung	18	85	81	64	43
	Unzulässig (and. Staat zuständig)	1	-	-	-	1
	Widerruf § 60 I AufenthG	-	-	1	-	-
<b>Klagen</b>		<b>52</b>	<b>123</b>	<b>157</b>	<b>114</b>	<b>137</b>
Nichtzulassungsbeschwerden	Ablehnung d. Antrags	2	-	-	-	-
<b>Nichtzulassungsbeschwerden</b>		<b>2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Revisionen	sonstige Einstellung	-	1	1	-	-
<b>Revisionen</b>		<b>-</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Auswertung</b>		<b>65</b>	<b>152</b>	<b>177</b>	<b>118</b>	<b>152</b>

9. Wie rechtfertigt das BAMF die Vielzahl von Widerrufen bei türkischen Schutzberechtigten mit der Begründung einer angeblich dauerhaft und grundlegend geänderten Lage in der Türkei, obwohl ausweislich der Statistik nur 18 Prozent der behördlichen Widerrufe bei türkischen Flüchtlingen gerichtlich bestätigt werden, was für beklagte behördliche Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland ein negativer Spitzenwert sein dürfte (Wiederholung der insoweit unbeantwortet gebliebenen Frage 7b in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/5882)?

Das Bundesamt beurteilt im jeweiligen Einzelfall, ob die für die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung maßgeblichen Umstände weggefallen sind und eine Anerkennungsentscheidung widerrufen werden kann. Die Erfolgsquote vor Gericht ist nicht allein ausschlaggebend für eine Entscheidungspraxis, zumal die Entscheidungspraxis der Gerichte nicht einheitlich ist (vgl. Antwort zu Frage 7b der Bundestagsdrucksache 17/5882).

10. Wieso sieht das BAMF keine Veranlassung, seine Widerrufsentscheidungspraxis in Bezug auf Flüchtlinge aus dem Togo zu ändern, wenn die Gerichte bei Klagen gegen solche Widerrufe zu 76,2 Prozent zu dem Ergebnis kommen, dass diese zu Unrecht ausgesprochen wurden (bitte begründen; die Antwort auf die Nachfrage auf Bundestagsdrucksache 17/5882 zur Nachfrage zu den Antworten auf Bundestagsdrucksachen 17/3744 und 17/4627, jeweils zu Frage 7c, enthält ersichtlich keine nachvollziehbare inhaltliche Begründung), und welches Rechtsstaatsverständnis kommt darin zum Ausdruck, wenn die Bundesregierung ein Festhalten an einer Praxis, die von den Gerichten überwiegend als rechtswidrig erachtet wird, mit der Begründung rechtfertigt, sie sehe diese Praxis ungeachtet dieser Gerichtsentscheidungen „nach wie vor als sachlich richtig“ an?

Es wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 9 hingewiesen.

11. Wie ist zu erklären, dass die Zahl der Asylgesuche in den Monaten Februar bis Juli 2011 jeweils unterhalb des Werts vom Januar (3 750) lag, obwohl die Bundesrepublik Deutschland seit Mitte Januar 2011 auf Überstellungen nach Griechenland verzichtet und ein solcher Überstellungsstopp nach in der Vergangenheit geäußelter Ansicht einiger politischer Beobachter und auch des Bundesministeriums des Innern zu einem sprunghaften Anstieg der Asylbewerberzahlen hätte führen müssen, und ist die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/5882 zu Frage 8, es lasse sich keine belastbare Aussage dazu treffen, „inwieweit der Überstellungsstopp nach Griechenland“ den Trend der Asylantragszahlen beeinflusse, so zu verstehen, dass sie ihre frühere Einschätzung, ein solcher Überstellungsstopp müsse zu einem sprunghaften Anstieg der Asylbewerberzahlen führen, aufgrund der entgegengesetzten praktischen Erfahrungen im ersten Halbjahr 2011 revidiert hat (bitte begründen)?

Der von den Fragestellern genannte Zeitraum Februar bis Juli 2011 ist zu kurz, als dass hierzu belastbare Aussagen zu den Asylbewerberentwicklungen getroffen werden könnten.

Die Zahl der Asylbewerber hat sich von 2010 bis 2011 deutlich erhöht. Während im ersten Halbjahr 2010 insgesamt 15 579 Personen Asyl beantragten, waren es im ersten Halbjahr 2011 bereits 20 609 Personen. Inwieweit das Aussetzen der Überstellungen nach Griechenland hierbei eine Rolle spielte, lässt sich nicht präzise ermitteln. Allerdings entspricht es den Erfahrungen, dass fehlende Aufenthaltsbeendigungen im Asylbereich einen Pullfaktor darstellen.

12. Wie waren die Schutzquoten und Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien, Jemen, Katar, Saudi-Arabien und Libyen im zweiten Quartal 2011 (bitte auch den jeweiligen Vergleichswert des vorherigen Quartals nennen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsland	1. Quartal 2011				2. Quartal 2011			
	Erst-anträge	Folge-anträge	Gesamtschutz		Erst-anträge	Folge-anträge	Gesamtschutz	
			absolut	in Prozent			absolut	in Prozent
Libyen	14	3	–	–	53	4	1	7,1
Marokko	79	8	1	1,4	59	8	1	1,5
Tunesien	63	6	–	–	173	3	–	–
Ägypten	36	6	3	12,5	34	6	3	10,7
Jemen	6	2	–	–	12	1	1	50,0
Katar	–	–	–	–	–	–	–	–
Saudi Arabien	–	–	–	–	–	–	–	–
Syrien	494	71	103	21,1	596	145	38	20,4

13. Ist die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/5882 zu Frage 10, die von den Fragestellern „benannten Argumente sind der Bundesregierung bekannt und nicht geeignet, diese Bewertung“, die gesetzlichen Regelungen und die Praxis zu Asylwiderrufen hätten „sich bewährt“, „zu verändern“, so zu verstehen, dass es die Bundesregierung für richtig und wünschenswert hält, dass
- a) die Bundesrepublik Deutschland bei Widerrufsverfahren eine in der EU völlig isolierte, einmalig restriktive Stellung einnimmt und damit das Ziel eines harmonisierten EU-Asylsystems insofern ad absurdum führt,

Die Widerrufspraxis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie). Danach sind die Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet, die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen, zu beenden oder ihre Verlängerung abzulehnen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Nach den Richtlinienbestimmungen ist ein Ermessensspielraum nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 17/5882 verwiesen.

- b) durch die Bindung von Arbeitskräften für aufwändige Widerrufsprüfungen sich Asylverfahren verlängern und/oder sogar Arbeitskräfte aus den eigentlich für die Integration vorgesehenen Bereichen abgezogen werden müssen, wie es derzeit der Fall ist,

Die Bundesregierung weist die in der Frage enthaltene Unterstellung zurück, Asylwiderrufsverfahren würden zum Nachteil anderer Aufgaben vorrangig durchgeführt werden. Das BAMF kommt allen Aufgaben mit der gleichen Sorgfalt nach.

- c) aufwändige und die Betroffenen belastende Widerrufsverfahren in großer Zahl betrieben werden, obwohl diese in nur wenigen Fällen im Endeffekt zu einem Widerruf und in noch weniger Fällen zur einer Ausreiseverpflichtung führen, unter anderem, weil nur eine Minderheit der behördlichen Widerrufe von den Gerichten bestätigt wird?

(Bitte, wie bereits in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/5882 leider vergeblich erbeten, differenziert und in Auseinandersetzung mit den konkreten Unterfragen, die ersichtlich nicht auf die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit der deutschen Widerrufsregelungen abzielten, beantworten).

Es wird auf die Antwort zu Frage 13a verwiesen.

elektronische Vorab-Fassung\*